

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen

Gesamtplan

Abwägungstabelle zu planübergreifenden Anregungen

Anlage 1.1 zum Beschluss Nr. PLV 24/02/23 vom 02.06.2023

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	Gesamtplan	240-1127-001	Ich verlange als Grundstückseigentümer und Einwohner von Korbußen, dass [der genannte Einwand] in vollem Umfang berücksichtigt wird und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird. Im Internet ist nicht erkennbar, welche Flurstücke mit welchen Vorhaben betroffen bzw. beplant sind. Da die geplante Maßnahme erhebliche Landverluste mit sich bringt und dies einen erneuten wirtschaftlichen sowie ökonomischen Verlust für uns und auch für die Agrargenossenschaft bedeutet, ist diese Maßnahme abzulehnen. Wenn eine Behörde einen Plan erstellt bei dem die Besitzer und Betroffenen nicht mit einbezogen werden, also über die Köpfe hinweg geplant wird. Der Persönliche Kontakt mit den Betroffenen nicht gesucht wird, es dem Zufall überlassen wird ob der Eigentümer Kenntnis von einer Sache erhält oder nicht. Dann ist dies für mich Willkür und ein Zustand der Respektlosigkeit und Arroganz gegenüber dem Menschen.	nicht entsprochen Aufgabe der Regionalplanung ist eine überörtliche und überfachliche Planung. Die Übersichtspläne in Ostthüringen decken für gewöhnlich ein Spektrum von 1:100.000 bis 1:375.000 ab. Eine flurstücks- bzw. parzellenscharfe Planung wird vom Plangeber nicht vollzogen und liegt auch nicht in seinem Aufgabenspektrum. Grundsätzlich ist die Betrachtung einzelner Flurstücke nicht Bestandteil der Regionalplanung, sondern obliegt der Bauleitplanung und somit der jeweiligen Gemeinde. Dies geht zudem konform mit dem Grundgesetz zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltung und Selbstgestaltung (siehe Art. 22. Abs. 2 GG). Die Regionalplanung darf mit Rücksicht auf die kommunale Selbstverwaltung nur im Ausnahmefall parzellenscharfe Festlegungen vornehmen. Sie ist daher auch nicht zur parzellenscharfen Aufklärung und Abwägung der Belange verpflichtet. Diese Rechtslage ändert sich auch dann nicht, wenn dem Plangeber von interessierter oder ablehnender Eigentümerseite parzellenscharfe Informationen vorgelegt werden. Die betreffenden Belange müssen von der Regionalplanung nicht weiter aufgeklärt werden. Dies ergibt sich ggf. erst auf der Genehmigungsebene. Eine Abstimmung/Beteiligung der jeweiligen Gemeinde hat mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Regionalplans stattgefunden.
2	Gesamtplan	278-1188-001	Bezugnehmend auf die Auslage des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen vom 30.11.2018 habe ich folgende Einwände und Hinweise anzumelden. Im Internet ist nicht erkennbar, welche Flurstücke mit welchen Vorhaben betroffen bzw. beplant sind. Die beigelegten Pläne sind selbst in stark vergrößerter Form nicht so lesbar, dass die Grundstückseigentümer auf eine Beteiligung schließen können. Außerdem steht die Windkraft im Focus der Planung und man erfährt nur am Rande, dass eine Solaranlage von 60ha an der BAB 4 geplant ist. Die betriebene Informationspolitik seitens der „Regionalen Planungsgesellschaft Ostthüringens“ ist für nicht ortsansässige Grundstückseigentümer nicht transparent. Man hätte die Eigentümer aktiv über die geplanten Maßnahmen informieren müssen – stattdessen wurde durch das Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“ lediglich die Auslage der Pläne bekanntgegeben. Das	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Amtsblatt wird aber nur den Einwohnern der Gemeinde zugestellt. Alle anderen Betroffenen werden so nicht erreicht und würden die Möglichkeit einer Stellungnahme nicht nutzen können. Ob das so gewünscht oder gewollt ist kann ich nicht beurteilen, aber es bleibt ein unschöner Beigeschmack, auch weil die Eigentümer der betroffenen Grundstücke leicht über das Katasteramt hätten ermittelt werden können.	
3	Gesamtplan	673-257-014	Die im Raumordnungsplan verstärkt und immer wiederkehrende Orientierung an zentralen Orten spricht dem ländlichen Raum seine Daseinsberechtigung ab. Die Folge ist, dass kommende Generationen nicht mehr in ihre Elternhäuser investieren und sich auf Möglichkeiten in den bestimmten zentralen Orten konzentrieren sollen. Die Frage ist: Wer in unserem ländlichen Raum bisher gern gelebt hat und auch in einem ländlichen Raum wohnen möchte– bleiben diese Menschen im vorgeschriebenen raumordnerischen zentralen Ort oder ziehen sie dann gleich in ein anderes Bundesland, wo sie ihre Erwartungen vom ländlichen Leben erfüllt sehen? Nach unserem Dafürhalten ordnen wir vorliegend räumlich die Entleerung Ostthüringens.	teilweise entsprochen <u>Zentrale Orte:</u> Gemäß Landesentwicklungsprogramm Thüringen sollen die Zentralen Orte als Standortsystem der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen und Entwicklungsimpulse sollen zukünftig noch stärker als bisher in den Zentralen Orten konzentriert werden, siehe LEP, Abschnitt 2.2 Zentrale Orte und überörtlich bedeutsame Gemeindefunktionen, Leitvorstellung Nr. 1 und 2. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) soll die soziale Infrastruktur vorrangig in Zentralen Orten gebündelt werden. Aus diesen Vorgaben sind die Plansätze im Regionalplan abgeleitet. Der Einreicher interpretiert die Plansätze jedoch dahingehend, dass sich Entwicklungen „ausschließlich“ auf die Zentralen Orte konzentrieren sollen, was wiederum zu einer räumlichen Entleerung Ostthüringens führen würde. Diese Interpretation ist nicht sachgerecht. Das Zentrale-Orte-System ist ein Modell der Raumordnung. Demnach soll ein hierarchisch gegliedertes und gleichmäßig über die gesamte Planungsregion verteiltes System von Zentralen Orten (Ankerpunkten) ein breites Angebot an überörtlich bedeutsamen Einrichtungen in erreichbarer Nähe vorhalten. Das ist die effektivste und kostengünstigste Variante, um auch für Gemeinden im Umland die Daseinsvorsorge zu sichern, wenn

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				bestimmte Einrichtungen in der Gemeinde nicht oder nicht mehr vorhanden sind. Zudem erfordern viele Einrichtungen der Daseinsvorsorge größere Einzugsgebiete, sodass nicht jede Gemeinde das komplette Spektrum vorhalten kann. Die relevanten Plansätze sind als Grundsatz ausgewiesen und somit abwägungsrelevant. Zudem verfügen ergänzend zum Standortnetz der Zentralen Orte auch zahlreiche Gemeinden im ländlichen Raum über eine oder mehrere Einrichtungen der Daseinsvorsorge. Diese so lange wie möglich zu erhalten, dient der Sicherung der Daseinsvorsorge vor Ort und ist u. a. davon abhängig, dass deren Auslastung gesichert ist. Erst wenn die Vorhaltung dieser Einrichtungen in einer Gemeinde nicht oder nicht mehr möglich ist, übernehmen die nächstgelegenen Zentralen Orte entsprechend ihrer Funktion die Sicherung der Daseinsvorsorge für ihre Umlandgemeinden. Auch orientiert sich das Vorgehen der Fachplanungsträger seit jeher an einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit möglichst kurzen Wegen. <u>ländlicher Raum:</u> siehe Abwägung der Anregung 356-627-001 unter lfd. <u>Nr. 4</u> in dieser Abwägungstabelle
4	Gesamtplan	356-627-001	Der vorliegende Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen ist zum jetzigen Verfahrensstand nicht zustimmungsfähig und geht in einzelnen Passagen sogar konträr mit aktuellem Regierungshandeln in Bund und Land. Vorbemerkungen: Der Landkreis Greiz und insbesondere der Landtagswahlkreis 40, die Region zwischen Pöllwitz und Pölzig, besitzt nicht nur eine kulturelle, landschaftliche und wirtschaftliche Vielfalt, er zeigt auch alle Spuren der wechselvollen deutschen Geschichte. Vor allem aber ist er stark ländlich geprägt.	teilweise entsprochen <u>ländlicher Raum:</u> Die Ausweisung der Grundzentren dient auch der Stärkung des ländlichen Raumes, da jedem Bürger Einrichtungen der Daseinsvorsorge in erreichbarer Nähe zur Verfügung stehen, wenn diese am Wohnort nicht vorhanden sind. Damit kann auch Wegzug aus ländlichen Gemeinden entgegengewirkt werden. Zudem sind die Grundzentren Bestandteil der ländlich geprägten Räume.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Kulturell verfügt der Landtagswahlkreis 40 über eine breite Vereinslandschaft, von den Feuerwehren, über die Landfrauen bis hin zu den vielen Sport-, Kultur und Traditionsvereinen. Landschaftlich prägt den Wahlkreis im Süden das beginnende Vogtland, in der Mitte das einmalig schöne Elstertal sowie im Norden die vielfältigen Agrarflächen und das ehemalige Bergbaug Gebiet. Wirtschaftlich ist der Wahlkreis von vielen klein- und mittelständischen Unternehmen geprägt. Handwerk, Handel, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sind ebenso Garant für viele Arbeitsplätze, wie unsere Industrieunternehmen und Forschungseinrichtungen. Geschichte wird spürbar an Orten wie dem Kloster Mildenfurth, dem Rittergut in Endschütz, dem Ronneburger Schloss, dem Herrenhaus in Markersdorf, dem Reuster Bismarckturm, den Mühlen entlang der Elster und den Greizer Schlössern aber auch dem Außenlager Schwalbe V und verschwundenen Orten wie Sorge, Culmitzsch, Katzendorf, Schmirchau, Lichtenberg oder Gessen. Nach den Festlegungen im Entwurf des 235-seitigen Regionalplanes Ostthüringen soll dieser Wahlkreis künftig über ein Mittelzentrum Greiz sowie über die Grundzentren Ronneburg und Berga/Elster verfügen. Die Grundversorgung für alle Einwohner allerdings gehört auch in die Fläche und hat die Gemeinden attraktiv und lebenswert gemacht. Die Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen führen zu einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raums, statt diesen zu fördern und zu stärken. Die Grundzentren dienen der Deckung des qualifizierten Grundbedarfs, d.h. Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung sollen hier konzentriert werden. Daraus wird gefolgert, dass Schulen, Kindertagesstätten, Arztpraxen oder soziale Einrichtungen sowie Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser künftig nur noch im zentralen Ort gefördert werden. Wo bleibt dann die Lebensqualität	Die Interpretation des Einreichers, dass zukünftig Einrichtungen der Daseinsvorsorge nur noch in Zentralen Orten gefördert werden, kann nicht nachvollzogen werden. Für die konkret benannten Einrichtungen ist folgendes festzustellen. Schulen: Bei der Schulnetzplanung ist das vom Thüringer Landtag am 12.06.2019 beschlossene und am 01.01.2020 in Kraft getretene Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens zu berücksichtigen. Dabei geht es um die Gestaltung eines bedarfsgerechten Schulnetzes, das nicht nur Schulen in Zentralen Orten, sondern auch außerhalb Zentraler Orte ermöglicht. Dabei sind Vorgaben zu Wegezeiten, Mindestschülerzahlen, Zügigkeit, Größe der Klassen sowie Ausnahmeregelungen festgelegt. Diese Vorgaben werden bei der Fortschreibung der Schulnetzpläne berücksichtigt. Kindergärten: Dem Plangeber ist kein einziger Fall bekannt, bei dem in einer Gemeinde ein Kindergarten geschlossen wurde bzw. die Genehmigung für die Errichtung eines Kindergartens versagt wurde, mit der Begründung, dass die Gemeinde nicht als Zentraler Ort ausgewiesen sei. Vielmehr gibt es neben den zahlreichen Gemeinden, die Kita-Plätze vorhalten können, auch Gemeinden, die nicht über eine Kindertagesstätte verfügen. Falls auch in benachbarten Gemeinden keine ausreichenden Kita-Plätze zur Verfügung stehen, können Bürger entsprechende Einrichtungen im nächst gelegenen Grundzentrum nutzen. Arztpraxen: Jeder Arzt hat das Recht, sich an einem Ort seiner Wahl zur beruflichen Tätigkeit niederzulassen, siehe Artikel 12 GG. Das gilt auch für Gemeinden im ländlichen Raum. Einschränkungen gibt es seitens der Kassenärztlichen Vereinigungen für sogenannte Vertragsärzte (Ärzte, die ambulant gesetzlich versicherte

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			in der Fläche? Was ist mit Einrichtungen, die sich um das Grundzentrum herum schon entwickelt haben? Dabei gibt es gerade in jüngster Zeit wieder mehr Nachfrage nach Bauplätzen für junge Familien im ländlichen Raum, die Kita-Plätze sind ausgelastet, die Schülerzahlen in den Grundschulen steigen und die Unternehmen suchen Fachkräfte. Eingeordnet ist der Landkreis Greiz im Regionalplan als „Raum mit ausgeglichenem Entwicklungspotential um die A 9/Thüringer Vogtland“. Das heißt, der Raum gilt als wirtschaftlich weitgehend stabil mit „demografischen Anpassungsbedarfen“. Wegen des Bevölkerungsschwunds werden „besondere Anpassungsstrategien an den demografischen Wandel“ gefordert. Strukturen der Daseinsvorsorge sollen erhalten, umstrukturiert und ausgebaut werden. Wirtschaftlich wird der Schwerpunkt im und um das Oberzentrum Gera gesetzt, während in den Mittelzentren Greiz und Zeulenroda-Triebes mehr auf Tourismus und die länderübergreifende Zusammenarbeit im Städteverbund Nordöstliches Vogtland gesetzt wird. Der Begriff der „ländlichen Räume mit Grundversorgung“ wird den Gegebenheiten aus Sicht der Praktiker in den Kommunen unterhalb der zentralen Orte besser gerecht. In zahlreichen Gesprächen mit Bürgermeistern und Vertretern der Verwaltungsgemeinschaften habe ich erfahren, dass Zentralismus kein Entwicklungspotenzial für den ländlichen Raum zulässt.	Patienten behandeln möchten), wenn sich in einer Region bereits genug Ärzte niedergelassen haben. Dies ist jedoch in den ländlich geprägten Gemeinden der Planungsregion Ostthüringen nicht der Fall. Darüber hinaus sollen Grundzentren ein breites Angebot an Grundversorgungseinrichtungen vorhalten, u.a. auch Arztpraxen, damit auch für Bürger, die keinen Zugang zu einer Arztpraxis am Wohnort haben, die Versorgung gesichert werden kann. soziale Einrichtungen: Je nach Größe der Gemeinde sowie ihrer personellen und finanziellen Ausstattung halten zahlreiche Gemeinden für ihre Bürger soziale Einrichtungen vor, wie z. B. Kindergärten, Jugendclubs oder Seniorenbegegnungsstätten. Andere soziale Einrichtungen, wie z. B. Beratungsstellen, Obdachlosenheime, Frauenhäuser, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Pflegeheime, erfordern größere Einzugsgebiete und sind in der Regel in Zentralen Orten vorhanden. Daraus kann jedoch nicht im Umkehrschluss geschlussfolgert werden, dass entsprechende Einrichtungen außerhalb von Zentralen Orten generell ausgeschlossen wären. Sportanlagen: Dies sind wichtige Einrichtungen der Daseinsvorsorge in ländlichen Gemeinden, so verfügt auch fast jede Gemeinde über einen Sportplatz, einige Gemeinden, u.a. auch Schulstandorte, über Sporthallen. Deren Erhaltung ist im Wesentlichen abhängig vom Bedarf und der personellen und finanziellen Ausstattung der Gemeinde zum Unterhalt dieser Einrichtungen. Zudem gibt es kein Förderprogramm, das Zuwendungen für Sportanlagen auf Zentrale Orte beschränkt. Dorfgemeinschaftshäuser: Eine Gefahr, dass diese für Dörfer typische Einrichtungsart künftig nur noch in Zentralen Orten gefördert wird, besteht nach Auffassung des Plangebers nicht. Eine wichtige Voraussetzung
5	Gesamtplan	774-245-041 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246	Kritik an Gesamtplan - Vernachlässigung des ländlichen Raums Die grundlegende Ablehnung des Entwurfs beruht auf der planmäßigen Entleerung des ländlichen Raums. Soweit der ländliche Raum zunehmend wegen fehlender Infrastruktur entvölkert wird, hat dies auch Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Grundzentren. Die Folge ist, dass kommende	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		776-248 777-256 781-254 932-249	Generationen nicht mehr in ihre Elternhäuser investieren und sich auf Möglichkeiten in den bestimmten zentralen Orten konzentrieren sollen, in denen noch ausreichende Infrastruktur, insbesondere soziale Infrastruktur vorhanden ist. Die Frage ist: Wer in unserem ländlichen Raum bisher gern gelebt hat und auch in einem ländlichen Raum wohnen möchte – bleiben diese Menschen im raumordnerisch vorgeschriebenen nächsten zentralen Ort oder ziehen sie dann gleich in ein anderes Bundesland, wo sie ihre Erwartungen vom ländlichen Leben erfüllt sehen? Der Raumordnungsplan entspricht keinem gesamträumlichen Entwicklungskonzept. Die Grundsätze und Ziele sind nicht ausgewogen.	für die Förderung von Dorfgemeinschaftshäusern ist eine aktive Dorfgemeinschaft und nicht der Status eines Zentralen Ortes. Die im Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur erfolgte ausschließliche Ausweisung von Grundsätzen lässt genügend Spielraum für die Gestaltung eines bedarfsgerechten Netzes von Einrichtungen der Daseinsvorsorge auch in Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion. Um die Bedeutung der ländlich geprägten Räume hervorzuheben wird in den Regionalplan, Abschnitt 1.1, zusätzlich ein neuer Plansatz aufgenommen, siehe Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und Interkommunale Kooperation. Außerdem wird in Abschnitt 3.3 ein neuer Plansatz aufgenommen und mehrere Plansätze werden geändert oder ergänzt, siehe Abwägung der Anregung 594-244-005 unter lfd. Nr. 2 in der Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.3 Soziale Infrastruktur. <u>Bauplätze für junge Familien:</u> Nach wie vor haben Gemeinden die Möglichkeit Bauplätze für junge Familien auszuweisen. Diese sollten hinsichtlich des Umfangs dem Eigenbedarf der Gemeinde entsprechen, um auch benachbarten Gemeinden Entwicklungsoptionen zu ermöglichen. <u>Mittelzentren Greiz und Zeulenroda-Triebes:</u> Entwicklungsoptionen für die beiden Mittelzentren Greiz und Zeulenroda-Triebes sind nicht, wie vom Einreicher interpretiert, auf Tourismus und die länderübergreifende Zusammenarbeit beschränkt. Vielmehr enthält Plansatz G 1-9 fünf Entwicklungsoptionen, die für alle Mittelzentren, so auch für Greiz und Zeulenroda-Triebes gelten (z. B. sich als Wirtschaftsstandort weiterentwickeln, umfassende Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs erhalten, Stadtzentrum als

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Einkaufs- und Erlebnisbereich aufwerten, außeruniversitäre Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen erhalten und bei Bedarf erweitern, Angebot an Arbeitsplätzen verbessern). <u>Begriff der „ländlichen Räume mit Grundversorgung“</u> Der Plangeber ist nicht befugt eine neue Raumkategorie „ländliche Räume mit Grundversorgung“ einzuführen. Die Raumstrukturgruppen und -typen sind abschließend vom Landesentwicklungsprogramm Thüringen bestimmt, siehe LEP 2025, 1.1.2 G bis 1.1.4 G.
6	Gesamtplan	843-266-001 844-274 845-271 846-272	Wir stellen unserer Stellungnahme die Worte des Mitglieds des Thüringer Landtages, Herrn Christian Tischner, voran: „Die vorgeschlagenen Festlegungen im Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen führen eher zu einer weiteren Ausdünnung des ländlichen Raums statt ihn zu fördern und zu stärken. Zentralismus kann kein Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum sein. Diese Planung ist aus meiner Sicht derzeit nicht zustimmungsfähig. Gerade in jüngster Zeit erlebe ich immer wieder mehr Nachfrage nach Bauplätzen für junge Familien im ländlichen Raum, die Kita-Plätze sind ausgelastet, die Schülerzahlen in den Grundschulen steigen und die Unternehmen suchen Fachkräfte. Das Prinzip der zentralen Orte — Oberzentrum, Mittelzentrum, Grundzentrum — hat in seiner Auslegung im Regionalplan eklatante Schwächen bei der Wirkung in der Fläche. Vor allem im Bereich der jetzigen Verwaltungsgemeinschaften ist die geringe Zahl der Grundzentren ein schwerwiegender Kritikpunkt mit problematischen Folgen für die weitere Entwicklung unserer Gemeinden sowie der gesamten Region. Die Grundzentren Berga/Elster, Münchenbernsdorf, Ronneburg, Weida, Auma-Weidatal und Bad Köstritz sollen zukünftig allein und zentral der Deckung des qualifizierten Grundbedarfs, d.h. Funktionen der Daseinsvorsorge mit überörtlicher Bedeutung, dienen. Daraus würde sich nach der Planung ergeben, dass Schulen,	teilweise entsprochen <u>ländlicher Raum/Zentrale-Orte</u> Siehe Abwägung der Anregung 673-257-014 unter lfd. <u>Nr. 3</u> sowie Abwägung der Anregung 356-627-001 unter lfd. <u>Nr. 4</u> in dieser Abwägungstabelle Sowie Abwägung zu Abschnitt 1.2 Zentrale Orte: siehe Abwägung der Anregung 595-312-001 unter lfd. Nr. 1 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte, und: Abwägung der Anregung 811-243-001 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation <u>Hinweise zur Informationspolitik</u> Siehe Abwägung der Anregung 278-1188-001 unter lfd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle <u>Leerstände und Baulücken</u> siehe Abwägung der Anregung 600-71-003 unter lfd. Nr. 6 sowie Anregung 713-238-003 unter lfd. Nr. 7 in der Abwägungstabelle 2.1 Siedlungsentwicklung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Kindertagesstätten, Arztpraxen oder soziale Einrichtungen sowie Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser künftig nur noch im zentralen Ort gefördert werden. Wo bleibt dann die Lebensqualität in der Fläche? Was ist mit Einrichtungen, die sich um das Grundzentrum herum schon entwickelt haben?“ Nur noch in Zentralen Orten, nämlich Ober-, Mittel- und Grundzentren [wird] für gleichwertige Lebensverhältnisse gesorgt [...] und diese gesichert. Diese Zentralen Orte bieten die Möglichkeit, Einrichtungen der Infrastruktur zu konzentrieren, sodass einerseits eine gute Erreichbarkeit der Einrichtungen und andererseits eine wirtschaftliche Nutzung u. damit eine gleichwertige Versorgung der Bevölkerung in allen Teilen der Planungsregion gewährleistet werden kann. Mit der Aussicht auf Entwicklung hauptsächlich in den zentralen Orten wird der ländliche Raum völlig „aussen vor gelassen“. Es wird in Zukunft noch schwerer werden, infrastrukturelle Entwicklungen im ländlichen Raum zu planen und durchzusetzen. Dies fängt beim ÖPNV an und hört bei ärztlicher Versorgung auf. Eine Grundversorgung benötigt jedoch auch der „übrige“ ländliche Raum. Die Grundversorgung darf nicht in dieser Weise zentralisiert werden, sondern gehört dezentral in ausreichender Form gut erreichbar in die Fläche. [aus dem LEP Seite 19 zitiert] Die ländlich geprägten Räume in Thüringen sind charakterisiert durch ihre Vielfalt an kleinteiligen Siedlungsstrukturen, attraktiven Klein- u. Mittelstädten, regionalen Besonderheiten, natürlichen und schutzwürdigen Lebensräumen, abwechslungsreichen Kulturlandschaften, kulturellen Highlights, Freizeitangeboten, Unternehmensstrukturen im wirtschaftlichen Bereich, wohnortnahe Erwerbsmöglichkeiten, hohem bürgerschaftlichen Engagement in Vereinen, im sozialen Bereich u. anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten. Diese Vielfalt ist eine Chance und ein Potenzial, das es in der künftigen Entwicklung des ländlich	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			geprägten Raums zu bewahren sowie durch kreative Lösungsansätze zu gestalten und zu nutzen gilt. Es ist erforderlich, die ländlich geprägten Räume in die Lage zu versetzen, den aktuellen und künftigen Herausforderungen gerecht werden zu können. Dies erfordert aufgrund der thematischen Breite eine in der Zukunft noch stärker koordinierte und integrierte Politik. Dabei kommt der Vernetzung der einzelnen Politikbereiche eine besondere Bedeutung zu. Für uns bedeutet das: dass die Zielstellung zwar löblich ist, aber in keinsten Weise den momentanen politischen Umgang mit dem ländlichen Raum widerspiegelt. z. B. zu kleinteilige Siedlungsstruktur Keine der Gemeinden im ländlichen Raum will dies ändern. Trotzdem braucht jede Gemeinde die Möglichkeit, trotz der immer wieder beschworenen demografischen Entwicklung, Bauplätze auszuweisen. Mit der Aussage, dass Innentwicklung vor Außenentwicklung steht, gehen die Gemeinden konform, wenn sie Möglichkeiten innerhalb der Gemeinden sehen. Es gibt aber auch Leerstände und Baulücken, auf die die Gemeinden keinen Zugriff haben und diese somit auch nicht entwickeln können. Die Politik in Thüringen pflegt einerseits Kampagnen um z. B. abgewanderte junge Leute und Facharbeiter wieder nach Thüringen zurück zu holen. Aber diese Klientel will nicht immer in einen zentralen Ort ziehen, sondern im ländlichen Raum, eventuell bei seinen Wurzeln, bleiben. Will seine Kinder im ländlichen Raum aufwachsen lassen (KITA, Schule), will soziale Kontakte und ehrenamtliches Engagement pflegen, muss vielleicht für Eltern oder Großeltern da sein. Also bedarf es andererseits auch hier einer Möglichkeit der Entwicklung von einzelnen Bauflächen und nicht immer größerer Hürden zur Planung.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			z. B. zu schutzwürdige Lebensräume Gerade im ländlichen Raum wird sehr viel für Natur und Landschaft getan. Meistens im Ehrenamt oder im Verein. Für diese Menschen ist es befremdlich, wenn „von oben“ einfach Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden, obwohl sich diese dann in Flächendenkmälern oder anderweitig geschützten Bereichen befinden. Das bürgerschaftliche Engagement fühlt sich ignoriert und missachtet, ihre Arbeit nicht gewürdigt und wertgeschätzt. Neuestes Beispiel ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für großflächige Solaranlagen. Davon wurden die Gemeinden von Solaranlagenbetreibern in Kenntnis gesetzt, nicht etwa von der Planungsgruppe oder den nachgeordneten Organen. Vertrauensfördern ist das nicht. [aus dem LEP Seite 19 zitiert] Nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG soll die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise gewährleistet werden. Dies gilt auch in dünn besiedelten Regionen. Als Indikatoren für Gleichwertigkeit gelten dabei u. a. die Erreichbarkeit des Angebots sowie der Zugang, insbesondere die Selbstbestimmtheit im Zugang zu den unterschiedlichen Diensten. Eine bedarfsgerechte öffentliche Infrastrukturversorgung soll in allen Teilen Thüringens als Ausdruck des Prinzips der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sichergestellt, fortentwickelt und die notwendigen Anpassungen eingeleitet werden. Für uns bedeutet das: dass im ländlichen Raum die Erreichbarkeit von Einrichtungen u. Angeboten der Grundversorgung wenn nicht über Privatverkehr dann mittels ÖPNV erfolgt. Dieser beschränkt sich in einigen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gemeinden auf den Schulbusverkehr. Das heißt, 2 x wochentäglich, in den Ferien gar nicht. Das Problem könnte sehr gut gelöst werden, wenn der Stadtbuss, der an die unmittelbaren Grenzen unserer Gemeinden fährt, diese ca. 1 km lange Strecke noch mit erschließen würde oder eine (Einkaufs-) Busverbindung bestände. Vom Einkaufsmarkt aus könnte der normale Stadtverkehr zu den Einrichtungen der Daseinsvorsorge im zentralen Ort genutzt werden. Hier könnten effektivere Lösungen gefunden werden, ohne dass zentralisiert werden müsste. Die sogenannten Schwachlaststrecken im ländlichen Raum wird es immer geben. Das kann aber nicht heißen, dass der ländliche Raum deshalb von Einrichtungen der Daseinsvorsorge abgekoppelt wird. Genau deswegen ist eine generelle Zentralisierung falsch. [aus dem LEP Seite 18 zitiert] Die ländlich geprägten Räume sollen als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume gesichert und hinsichtlich ihrer endogenen Potenziale gestärkt werden. Ihre Attraktivität als Natur-, Kultur- und Erholungsraum soll erhalten und qualitativ entwickelt werden. Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen sollen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte erhalten bleiben. Hintergrund: Die Leitvorstellung der Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen (Art. 72 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 ROG) gerät mit dem sich verschärfenden demografischen und ökonomischen Wandel immer stärker unter Druck, was sich in vielen Räumen insbesondere auf die Tragfähigkeit der Strukturen der Daseinsvorsorge, sowie die Stabilität der wirtschaftlichen Entwicklung auswirkt. Vor dem Hintergrund der Konsequenzen des demografischen Wandels, der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte auf niedrigerem Niveau und zunehmender gesellschaftlicher Diskussionen zu Wachstum, Wohlstand und Lebensqualität werden künftig vermehrt flexible Standards	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			hinsichtlich Organisation und Finanzierung der Daseinsvorsorge erforderlich. Für uns bedeutet das: dass erwartet wird, dass z.B. Schülermangel in Bildungseinrichtungen und sonstige Infrastrukturunterauslastungen in unseren Gemeinden beispielsweise auf Grundlage von Vorausberechnungen mittel- bis langfristig als gegeben akzeptiert wird. Dies wird bei jedem geplanten Vorhaben als Ablehnungsgrund genutzt. Eine einzelne Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung findet nicht statt. So wird als Begründung die Bevölkerungsprognose für 2035 (in 16 Jahren!!) bemüht. Die entsprechenden Schlussfolgerungen (weiterer Bevölkerungsverlust, hohe Zunahme des Anteils der Senioren und daraus schlussfolgernd u. a. wachsender Bedarf an ärztlichen, gesundheitsfürsorgenden und pflegerischen Angeboten sowie an persönlichen Unterstützungsdienstleistungen sowie an Fachkräften in diesen Berufen, rückläufige Individualmobilität und wachsender Bedarf an seniorengerechten, barrierefreien Angeboten des ÖPNV bzw. alternativer Mobilitätskonzepte, steigendes subjektives Sicherheitsbedürfnis, Zunahme von Ein-Personen Haushalten mit entsprechendem Bedarf an kleinen und kostengünstigen Wohnungen, steigender Immobilienleerstand, Gefährdung von und durch Verfallserscheinungen der Bausubstanz sowie starke Wertverluste und daraus resultiert eine regionalökonomische Abschwächung mit rückläufigen Einzelhandelsumsätzen und rückläufigen privaten und gewerblichen Investitionen) haben die Gemeinden bereits selbst erkannt und versuchen, diesen Trend teilweise aufzuhalten. Dazu muss man aber den Gemeinden auch die Möglichkeit geben, sich weiter zu entwickeln. Jedes abgelehnte Gewerbe, jede geschlossene Versorgungseinrichtung, jede eingesparte Buslinie macht die Gemeinden in der Fläche unattraktiver. Die Menschen in den Gemeinden verlieren dadurch nicht nur soziale Kontakte und Treffpunkte,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			sondern auch die Gemeinde selbst Arbeitsplätze, Steuern und Einwohner. Gerade die Vielseitigkeit der einzelnen Gemeinden und damit die Attraktivität geht dadurch verloren. Das Entwicklungspotential der Gemeinden wird nicht gefördert, sondern geht durch Zentralisation verloren. Im Widerspruch zur Bevölkerungsprognose wächst ein Teil unserer Gemeinden wieder. Die vier im Einzugsbereich der VG von den Gemeinden betriebenen Kindertagesstätten sind voll belegt u. die Bedarfsplanung zeigt, dass sich dieser Trend fortsetzen wird. Das wirkt natürlich bis in die Schullandschaft nach. [aus dem LEP Seite 21 zitiert] Dennoch stehen die ländlich geprägten Räume Thüringens weiter in einem Prozess der Veränderungen. Der demografische Wandel sowie die damit verbundenen Auswirkungen auf die Auslastung und die Vorhaltungskosten von Infrastrukturen, die wirtschaftliche Lage und die Arbeitskräfteverfügbarkeit oder der Umgang mit den natürlichen Ressourcen machen deutlich, dass sich die ländlich geprägten Räume Thüringens auch zukünftig verschiedensten Herausforderungen stellen müssen, wobei sich die demografische Entwicklung der ländlich geprägten Räume uneinheitlich vollzieht. Aus dieser Unterschiedlichkeit demografischer Strukturen und Trends aber auch aufgrund verschiedenster endogener Standortvoraussetzungen resultieren in den ländlich geprägten Räumen sehr differenzierte ökonomische und soziale Herausforderungen, auf die es sich aktiv einzustellen gilt. Für uns bedeutet das: dass es für eine sozial, kulturell und ökologisch wünschenswerte Entwicklung in den kleinen Städten und Dörfern und für einen Ausgleich räumlicher Disparitäten einer entsprechenden Förderpolitik bedarf. Diese wird in der Zukunft in die zentralen Orte fließen u. für den ländlichen Raum nur bedingt z. Verfügung stehen. Dadurch gehen Entwicklungsmöglichkeiten verloren, die	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			die Dörfer letztlich noch mehr schwächen. Selbst ein Minister Tiefensee hat bei seinem letzten Besuch in Thüringen erkannt, dass es ein Fehler ist, die Förderung nur in die zentralen Orte zu verlegen, sondern dass gerade die Gemeinden im ländlichen Raum zu ihrer weiteren Entwicklung Fördermöglichkeiten benötigen. Fazit: Der ländliche Raum wird in diesem Entwurf zu wenig berücksichtigt, die Funktionen der zentralen Orte überbewertet. Die vorgeschlagene Entwicklung bedeutet für unsere Bürger im ländlichen Raum den Verlust von Selbständigkeit und damit Lebensqualität. Der Entwurf macht den ländliche Raum unattraktiver und macht die Bemühungen der Kommunen, Anreize für das Leben im ländlichen Raum zu schaffen, zunichte. Jegliche Entwicklung hin zu einem starken ländlichen Raum, der ja eigentlich durch die Kleinteiligkeit Thüringens da war, wird hier abgewürgt. Auf Kosten des ländlichen Raumes sollen die zentralen Orte gestärkt werden. Auch für die peripher an Gera und Ronneburg gelegenen Gemeinden ist eine starke Stadt Gera oder Ronneburg wichtig. Diese sollen schließlich all das vorhalten, was eine Gemeinde nicht vorhalten kann (Theater, Kino, ärztliche Zentren, Einkaufsmöglichkeiten über Waren des täglichen Bedarfs hinaus, Bibliotheken, Sporteinrichtungen, weiterführende Bildungseinrichtungen usw.). Mit deren sinkender Attraktivität verlieren auch die Gemeinden, aber das kann nicht heißen, dass für die Gemeinden gar keine Entwicklungen mehr möglich sind und die „Fläche“ doch, entgegen der Zielstellung dieses Planentwurfs, „außen vor bleibt“. Wir wünschen uns eine Stärkung des ländlichen Raumes durch - Beibehaltung der Förderung des ländlichen Raumes, - Wahrung der ländlichen Besonderheiten, - Mitwirkung und Beachtung bei höherrangigen Planungen der Infrastruktur,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			- Realistische (nicht statistische) Einschätzungen zu gemeindlichen Planungen und - Beachtung gemeindlicher Interessen bei städtischen und gemeindlichen Vorhaben,	
7	Gesamtplan	451-327-001	Der überwiegende Teil der getroffenen Festlegungen zielt auf die Intensivierung von Kooperationen und Verflechtungen mit sächsischen Regionen und Städten, was seitens des Einreicher der Stellungnahme vollinhaltlich unterstützt wird. Zunächst ist festzustellen, dass insbesondere die Kapitel 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation, 1.2 Zentrale Orte, 2.4 Großflächiger Einzelhandel, 3.1 Verkehrsinfrastruktur, 3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, 4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung sowie 4.6 Tourismus und Erholung Bezüge auf sächsische Gebiete beinhalten.	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf
8	Gesamtplan	593-322-003	Der [Einreicher] hat zu den übermittelten Planunterlagen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Festlegungen sind geeignet, Planungs- und Entwicklungsabsichten entlang der Landes- und Regionsgrenze im Sinne einer guten Nachbarschaft miteinander zu harmonisieren und Planungsbrüche zu vermeiden. Um die Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise im Detail wird gebeten. Aus dem im Ergebnis der Empfehlungen des Abschlussberichtes der Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung [Kohlekommission] und ihrer laufenden politischen Umsetzung ergeben sich sowohl neue Herausforderungen als auch Chancen für die Regionen Leipzig-Westsachsen und Ostthüringen. Auch wenn noch nicht alle Entwicklungen absehbar sind, sollten insbesondere - die für ca. 2030 zu erwartende Wiederaufnahme des aktiven Braunkohlenabbaus im Feld Groitzscher Dreieck mit Auswirkungen auch für Ostthüringen,	Kenntnisnahme Ausdrückliche Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			- die Aufwertung des S-Bahn-Netzes Mitteldeutschland unter Einbeziehung der Strecke Leipzig-Zeitz- Gera und ggf. mit dem Einsatz von Wasserstoffzügen, - die weitere Entwicklung von Freizeit und Erholung im Bereich des länderübergreifenden Haselbacher Sees sowie - die Frage eines wirksamen länderübergreifenden Hochwasserschutzes in den Flusseinzugsgebieten von Pleiße und Schnauder im Blick behalten werden. Gemeinsame länderübergreifende Aktivitäten zur Zusammenarbeit bei der Regionalplanung und -entwicklung finden unsere ausdrückliche Unterstützung.	
9	Gesamtplan	630-79-001	Grundsätzlich wurde festgestellt, dass die Zeit der Beteiligung, in der die Stellungnahmen abgegeben werden können, als viel zu kurz angesehen wird. Die Gemeinderatsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und Laien in Bezug auf das Lesen und Verstehen der Festlegungen und Begründungen im Regionalplan. Sitzungen des Gemeinderates finden nur in mehrwöchigen Abständen statt, so dass ein umfangreiches und intensives Befassen mit der Materie fast unmöglich ist.	Kenntnisnahme Anregung hat keinen direkten Bezug zum Plantext. Zum Hinweis des Einreichers bzgl. der Auslegungsdauer siehe Abwägung der Anregung 278-1188-001 unter lfd. <u>Nr. 2</u> in dieser Abwägungstabelle.
10	Gesamtplan	631-544-001	Grundsätzlich werden bei der Fortschreibung des Regionalplans Ostthüringen folgende Inhalte vermisst: (1) Eine Einschätzung der bisherigen Entwicklungsergebnisse und Analyse, welche die erzielten Ergebnisse mit den Planungsabsichten des Regionalen Raumordnungsplanes von 2012 kritisch überprüft, fehlt. Aus diesem Grund ist die Einschätzung sowohl des Bedarfes, der Erfordernisse und der Zielstellungen des Regionalen Raumordnungsplanes aus unserer Sicht tlw. nicht möglich.	Kenntnisnahme Kommentar: Punkt 1 Die vom Einreicher geforderte Evaluierung der Ziele des Regionalplans kann nicht Bestandteil des geänderten Regionalplans sein. Der Plangeber hat zu bestimmten Indikatoren (benannt im Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen von 2012, Tabelle 10 auf Seite 44) ein Monitoring durchgeführt. Im Entwurf des Umweltberichts werden demnach Entwicklungsergebnisse der einzelnen Indikatoren analysiert und

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			(2) Es wird nur in relativ geringem Umfang Bezug zum LEP hergestellt. Hier wäre aus unserer Sicht ein einleitendes Kapitel mit Bezugnahme zu dieser übergeordneten Planung wichtig, um klar herauszustellen, welche Punkte sich direkt daraus ableiten und in welcher Form die Regionalpläne hier eine Konkretisierung darstellen. Eine Bezugnahme zu den im LEP formulierten kapitelbezogenen „Vorgaben für die Regionalplanung“ fehlt. (3) Des Weiteren lässt sich nicht klar erkennen, welche Teile einer Fortschreibung und Aktualisierung unterzogen wurden. Hier wäre entweder eine Kenntlichmachung der entsprechenden Stellen/ Kapitel hilfreich oder eine einleitende Analyse mit Bezugnahme zum alten Stand und der Notwendigkeit zur Anpassung mit Benennung der entsprechenden Aspekte. Oft ist auch eine Herleitung der Planungsaussagen nicht klar nachvollziehbar bzw. nicht benannt. (4) Aus unserer Sicht mangelt es dem Regionalplan - als wichtige Ebene zwischen der Landesplanung mit ihren relativ generellen Aussagen und der kleinräumigen Planung – an konkreten Aussagen und vor allem quantitativen Vorgaben. Das betrifft z.B. Aussagen zur Demografie (Entwicklung und Prognose, analog LEP) als auch zu Flächenausweisungen. Hier wären beispielsweise tabellarische Übersichten mit einer Aufschlüsselung in übernommene und neue Flächen (inkl. Angabe zur bisherigen Nutzung) ähnlich der Handhabung in Flächennutzungsplänen sinnvoll. Schnittstellen bezüglich aller Kapitel sollten erfasst und klar definiert werden. In koordinierten Plänen können so Schwerpunkte festgelegt bzw. ein Bezug zu den LEP, FNP und B-Pläne hergestellt werden (auf Mikro- und Makroebene). (5) Das Thema Klimaschutz wird lediglich bei der Steuerung der Windkraft als Handlungsfeld benannt. Wir empfehlen, in Anknüpfung an Kap. 5 LEP die Thematik auch auf der Ebene des Regionalplans umfassender zu behandeln. Angesichts der	vorgestellt. Der Einreicher der Stellungnahme kann somit mit dem 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen (mit Umweltbericht) eine Prüfung bzw. einen Vergleich bestimmter Ziele/Indikatoren durchführen. Punkt 2 Der Hinweis des Einreichers bezüglich der fehlenden Bezugnahme des Regionalplans auf entsprechende Ziele, Grundsätze und Vorgaben des LEP wird vom Plangeber nicht geteilt. Der Bezug zum LEP Thüringen 2025 wird in den jeweiligen Einleitungstexten zu den einzelnen Abschnitten hergestellt und entsprechend als Verweis markiert. Darüber hinaus finden sich besonders in den Begründungstexten der Plansätze vielfältige Verweise auf die im LEP formulierten Grundsätze und Ziele und den jeweiligen Vorgaben für die Regionalplanung. Nachrichtliche Wiedergaben des LEP dürfen nicht Bestandteil eines Regionalplans sein und werden seitens der obersten Landesplanungsbehörde regelmäßig kritisiert und als nicht notwendig eingeschätzt. Punkt 3 Nahezu das gesamte vorliegende Plandokument wurde überarbeitet. Ein einzelnes Kenntlichmachen der jeweiligen Änderungen würde sich zu Ungunsten der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit auswirken. Punkt 4 Die vom Einreicher der Stellungnahme geforderte tabellarische Aufschlüsselung von im Regionalplan aufgeführte Flächen würde weder quantitativ und qualitativ noch personell zu bewältigen sein. Auch ist diese Forderung kein üblicher Standard von Regionalplänen. Kennzahlen zu Demografie und andere werden vom Thüringer Landesamt für Statistik bereitgestellt. Eine Vielzahl

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Bedeutung des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel empfehlen wir, hierzu einen Grundsatz der Raumordnung in den Regionalplan zu integrieren, anstatt es auf eine Behandlung im Umweltbericht zu beschränken. (6) Grundsätzlich wird das Thema der Nachhaltigkeit vermisst. Wir empfehlen dies Kapitelbezogen oder zumindest als allgemeinen Grundsatz in den Regionalplan mit aufzunehmen und umfassend zu behandeln.	der Statistiken unterscheidet zwischen den einzelnen Planungsregionen. Die Übernahme in den Regionalplan wäre eine bloße Wiederholung bzw. nachrichtliche Wiedergabe. Eine Vielzahl von Statistiken zu planrelevanten Aspekten zum Thema Klima- und Umweltschutz bezogen auf die einzelnen Schutzgüter werden im Umweltbericht des Regionalplans Ostthüringen dargestellt und erläutert. Punkt 5 und 6 Die Argumentation des Einreichers, der Regionalplan würde Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit nicht umfassen, kann nicht nachvollzogen werden. Klimaschutz und Nachhaltigkeit spielen bei den Themen Raumstruktur, Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, Energieversorgung, Freiraumsicherung, Tourismus und sogar beim Thema Industrie- und Gewerbeflächen eine essentielle Rolle. Der gesamte Regionalplan folgt dem Prinzip der Nachhaltigkeit. Im Umweltbericht des Regionalplan Ostthüringen wird noch besonders auf das Thema Umwelt- und Klimaschutz eingegangen. Das Prinzip und die Überwachung der Nachhaltigkeit wird hier fortgeführt.
11	Gesamtplan	639-4-006	Daher wäre es in der Folge auch wünschenswert, dass dem Regionalplan wiedereinführende Erläuterungen vorangestellt werden und ein Glossar beigelegt wird. Zusammenfassend wird nochmals betont, dass die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes nur Wirkung entfalten können, wenn auch die Förderinstrumente des Landes konsequent auf Einhaltung dieser Prämissen ausgerichtet werden und die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes auf allen Ebenen (Land, Landkreise, Kommunen) den wesentlichen Investitionsentscheidungen zugrunde gelegt werden.	teilweise entsprochen Spätestens dem Auslegungsexemplar des Regionalplans werden einführende Erläuterungen und ein Glossar beigelegt werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Daher wäre es in der Folge auch wünschenswert, dass dem Regionalplan wieder einführende Erläuterungen vorangestellt werden und ein Glossar beigelegt wird, in dem die wichtigen Begriffe und planerischen Mechanismen für die Entscheidungsträger zusammenfassend erläutert werden.	
12	Gesamtplan	639-4-020	Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange stimmen wir als Straßenbaulastträger der Kreisstraße des Saale-Orla-Kreises dem geplanten Vorhaben grundsätzlich zu. Es sind die Vorschriften des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) zu beachten. Die Baumaßnahmen sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig eingeschränkt werden. Darüber hinaus hat der Antragsteller alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Insbesondere sind Verschmutzungen der Fahrbahn möglichst zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf.
13	Gesamtplan	639-4-032	Die Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange ist zu beteiligen, weil nur diese Institution in der Lage ist, eine abschließende Aussage über eventuelle Beeinträchtigungen zu treffen. Eine Stellungnahme unsererseits erfolgt bei einem Antrag auf Erteilung und Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen, aber auch bei weiteren Anlagen (u.a. Photovoltaik, Solar) und Baugenehmigungsanträgen, die eine brandschutztechnische Bewertung erfordern.	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf. Die Bundesnetzagentur ist Träger öffentlicher Belange und wird am Aufstellungsverfahren des Regionalplanes beteiligt.
14	Gesamtplan	719-1300-001	Im Ergebnis der fundamentalen Aussagen des Weltbiodiversitätsrates der Vereinten Nationen ist es das Gebot der Stunde, den 2. Entwurf des Regionalplanes unter diesen geänderten Vorgaben erneut zu überarbeiten. Die Erstellung des 2. Entwurfs zum Regionalen Entwicklungsplan Ostthüringen seit 2016 mit Veröffentlichung April 2019 konnte die	teilweise entsprochen Der Einreicher fordert zum einen die Berücksichtigung des weltweiten Klimawandels sowie den Erhalt der Biodiversität, auf der anderen Seite werden Windenergieanlagen als unrentable und umweltschädlich verteufelt – ohne tatsächliche Alternativen aufzuzeigen, wie der stetig steigende Strombedarf ohne Einfluss

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			neuen, akt. wiss. Erkenntnisse des Weltbiodiversitätsrates der Vereinten Nationen (IPBES (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) nicht implementieren. Deshalb ist es im Ergebnis dieser fundamentalen Aussagen das Gebot der Stunde, den 2. Entwurf des Regionalplanes unter diesen geänderten. Vorgaben erneut zu überarbeiten. Denn anders als die Klimaforscher, die die gravierenden Änderungen des weltweiten Klimawandels für die kommenden 150 Jahre prognostizieren, sehen die Wissenschaftler die globalen Auswirkungen aus dem Biodiversitätsverlust in einem zeitlich viel kürzeren Zeitraum. Die einhellige Meinung der Wissenschaftler des Biodiversitätsrates der Vereinten Nationen ist, dass ein „Umdenken“ nicht mehr ausreichen wird, um die essenziellen Lebensgrundlagen des menschlichen Daseins zu erhalten; vielmehr bedarf es eines kompletten Neudenkens, dass den Artenschutz voranstellt und alle anderen Dinge, insbesondere auch wirtschaftliche Aufgaben und Ziele diesem unterordnet. Eine solche klare und völlig andersartige gesellschaftliche Vorgabe gab es noch nie! Wir reden dabei über das Überleben der menschlichen Art in einem Zeitraum der kommenden 50 bis 100 Jahre! So wie sich die Ereignisse nach diesen neusten, wiss. Erkenntnisse überschlagen (und es ist gut, dass sich hier Ereignisse überschlagen!) muss sich auch der Regionalplan in ganz Thüringen diesen akt. Sachverhalt stellen. Hier nur wenige, aber umso wichtigere Fakten, die die genannte Forderung unterstreichen: Der „Deutsche Erdüberlastungstag“ ist in diesem Jahr bereits auf den 3. Mai datiert, d.h., damit hat Deutschland ab diesem Tag das „... Budget an nachhaltig nutzbaren Ressourcen und ökologisch verkraftbaren Emissionen aufgebraucht...“ 1970 war dieser	auf die biologische Vielfalt sonst befriedigt werden kann. Ohne eine klimaökologisch sinnvolle Kombination erneuerbarer Energien, werden konventionelle Energieträger wie Kohle deutlich größere Schäden auf die biologische Vielfalt haben. Auch werden Windenergieanlagen nicht unrentabel betrieben. Dies wäre konträr zum Grundkonsens der Marktwirtschaft. Windenergieanlagenbetreiber sind teilweise weltweit agierende Wirtschaftsunternehmen. Für diese Wirtschaftsunternehmen sind die sich aus der Nutzung der Windenergie ergebenden Erwerbsmöglichkeiten und Gewinnerwartungen Grundlage ihres ökonomischen Handelns. Windenergieanlagen produzieren günstiger Strom als Gas oder Kohlekraftwerke. Schon im Jahr 2012 bestand eine Bruttowertschöpfungskette durch Windenergieanlagen von 7 Mrd. Euro. Mit dem beginnenden Ukraine-Russland-Konflikt ist die Wertschöpfung erneuerbarer Energien nochmals deutlich gestiegen. So lagen im Jahr 2022 die reinen Erlöse durch die Produktion von Windenergiestrom bei mehreren Mrd. Euro (https://www.klimareporter.de/strom/wer-profitiert-von-explodierenden-strompreisen-und-wann) und vor allem Betreiber von Windenergieanlagen sind von einer neu eingeführten Übergewinnsteuer betroffen. Im Übrigen ist die Beantwortung der Frage des wirtschaftlichen Betriebes von Windenergieanlagen oder die gesamtgesellschaftliche Notwendigkeit der Nachhaltigkeit keine Aufgabe des Plangebers. Dennoch kann der Argumentation des Einreichers, der Regionalplan würde Aspekte des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit nicht umfassen, nicht gefolgt werden. Klimaschutz und Nachhaltigkeit spielen bei den Themen Raumstruktur, Siedlungsentwicklung, Verkehrsinfrastruktur, Energieversorgung, Freiraumsicherung, Tourismus und sogar beim Thema Industrie- und Gewerbeflächen eine essentielle Rolle. Der gesamte Regionalplan folgt demnach dem Prinzip der Nachhaltigkeit.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			rechnerische Tag Ende Dezember, im Jahr 2000 bereits im September (Qu: Global Footprint Networks) Der Weltbiodiversitätsrat tagt vom 29.04.- 04.05.2019 in Paris: „Die biologische Vielfalt und die Leistungen von Ökosystemen wie Nahrung, sauberes Wasser und Medizin sind für das Überleben der Menschheit essenziell. Dennoch verschlechtert sich ihr Zustand dramatisch: Das Artensterben ist heute mindestens Dutzende bis Hunderte Male größer als im Durchschnitt der vergangenen zehn Millionen Jahre.“ (PRESSEMITTEILUNG: 045/2019) Professor Josef Settele (Helmholtz-Zentrum für Umweltforschung (UFZ) in Halle): "Die negative Entwicklung ist auf zahlreiche direkte Treiber wie beispielsweise Landnutzung, Umweltverschmutzung und Klimawandel zurückzuführen. Auch an den indirekten Treibern, also den sozialen und politischen Rahmenbedingungen, müssen wir ansetzen. Dies umfasst Maßnahmen auf allen gesellschaftlichen Ebenen, vom einzelnen Bürger und Konsumenten, über Gemeinden und Regierungen, bis hin zur Wirtschaft und internationalen Gremien und Konzernen." Entwicklungsminister Gerd Müller (CSU) fordert heute (10.05.2019) das sofortige Verbot von Plastiktüten. Eine sofortige, ultimative Entscheidung ohne lange politische Überlegungen und Abwägungen. "Was Ruanda, Kenia und Uganda können, müssen wir auch schaffen", sagte er heute öffentlich. Irland erklärt heute, den 10.05.2019 den Klimanotstand. Nachdem Großbritannien den Klimanotstand erklärt hat und sich Konstanz am 02.Mai 2019 ebenfalls zur Aufrufung des Klimanotstandes entschlossen hat, will diesem Beispiel nun auch Ingolstadt folgen. Deshalb sollte sich auch Thüringen entschließen, diesem Beispiel zu folgen und in diesem zeitlichen Kontext den Regionalplan dahingehend auf den neusten Stand zu bringen. Es ist unter diesen genannten, gravierend veränderten Gegebenheiten ein	Darüber hinaus wird im Umweltbericht des Regionalplan Ostthüringen ein weiteres Mal explizit auf das Thema Biodiversität eingegangen. Im Hier werden u. a. zum Thema biologische Vielfalt, Biodiversität und Ökosystemleistung die regionalplanerischen Festlegungen geprüft. Das Prinzip und die Überwachung der Nachhaltigkeit wird im Umweltbericht fortgeführt. Dem Einreicher der Stellungnahme kann daher versichert werden, dass der Regionalplan Ostthüringen nicht losgelöst von den aktuellen weltweiten Herausforderungen agiert, sondern diese vielmehr nach den aktuellsten Gegebenheiten einbezieht als vorangegangene Regionalpläne. Der Plangeber hat weder Einfluss auf die Produktion und den Verkauf im Opel-Werk Eisenach, noch auf den Verkauf von SUVs. Aufgabe der Regionalplanung ist es, den Raum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern sowie die konkurrierenden Nutzungsansprüche zu koordinieren. Der Verkauf oder die Nutzung bestimmter Fahrzeuge hat keine Raumbedeutung und ist demnach keine Aufgabe des Plangebers.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			gesellschaftliches MUSS, auf diese Veränderungen adäquat zu reagieren; insbesondere, wenn es sich um Planungszeiträume und Entwicklungsterritorien, wie die hier genannten handelt. Es ist unter diesen Vorgaben auch nicht zu vertreten, einem Regionalplan Ostthüringen, losgelöst von einer geopolitischen Aufgabenstellung zu betrachten und dabei in der Betrachtung und Bewertung auf die begrenzte Fläche des Freistaates Thüringen/ Region Ostthüringen zu schauen. Die aufgestellte politische Forderung einer zu 100% eigenen Energieversorgung allein aus den Kapazitäten des Landes Thüringen, wird der neuen Aufgabenstellung nicht gerecht. Zumal in dieser Betrachtung auch kein Fahrzeug aus Eisenach das Land Thüringen verlassen dürfte, weil hier die Gesamtenergiebilanz zum Nachteil der Bevölkerung Thüringens durchbrochen wird. Auch ist es nicht mehr darstellbar, Thüringen mit wirtschaftlich unrentablen Windrädern zuzupflastern, um Konsumgüter mit einer geplanten Obsoleszenz (Verkürzung der Produktlebensdauer) zu produzieren, die nach zwei Jahren im Schrott landen und später in Afrika bei toxischer, klimafeindlicher Rauchentwicklung verbrannt werden. Zudem ist auch regenerativ erzeugte Energie, die PKW (s.g. Sport Utility Vehicle = SUV) „klimaneutral“ elektrisch antreibt, die über 2 Tonnen Eigengewicht haben, und Personen mit 250 km/h von A nach B befördern. Hier wurden politische Fehlsignale gesetzt, die jetzt sofort behoben werden müssen. Erst, wenn dieser völlig absurde Mehrbedarf an Energie beseitigt ist, ist der tatsächliche Bedarf an regenerativer Energie zu bestimmen. Und erst dann, und wirklich erst dann sollten wir bestimmen, wie viel Energie benötigt wird und was wir der Natur letztlich zumuten müssen. Dabei sollte immer der „Erdüberlastungstag“ ein wichtiger Bezugspunkt sein. Jedes zu viel geplante Windrad, das immer irgendwann Kreaturen schadet und langfristig Biotope verändert, ist ein Windrad zu viel. Oder anders gesagt: wir alle entscheiden	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			jetzt darüber, ob wir das Wort „Urenkel“ bereits heute aus dem Duden löschen können, weil es nicht mehr benötigt wird! Nachtrag: Für die Energiegewinnung wird es auch künftig neue Technologien geben, es wird aber nie eine Technologie geben, die eine ausgestorbene Art reproduzieren kann. Deshalb kann unser Hauptaugenmerk nur auf der Erhaltung der Artenvielfalt liegen, weil wir alle davon abhängig sind.	
15	Gesamtplan	745-358-001	Viele Inhalte der Regionalplanung bedürfen der Umsetzung auf der nachgeordneten kommunalen Planungsebene. Gemäß unserem Aufgabengebiet als Rechtsaufsicht für Bauleitpläne wird o. g. Regionalplanentwurf insbesondere dahingehend überprüft, ob der Regionalplanentwurf klare Vorgaben für die Anpassung und Abwägung enthält. Hintergrund sind die planungsrechtlichen Anforderungen, wonach Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4 BauGB eine strikte Anpassungspflicht des Bauleitplans auslösen, während Grundsätze mit dem vorgegebenen Gewicht in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen sind. Nach Durchsicht der Entwurfsunterlagen ist festzustellen, dass das Verhältnis einiger den gleichen Regelungsgehalt betreffenden Ziele und Grundsätze unbestimmt ist und dass die Vorgaben mancher Grundsätze aus bauleitplanerischer Sicht nicht klar formuliert sind. Bei nicht eindeutigen Formulierungen ist es im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Prüfung von Bauleitplänen regelmäßig schwierig zu entscheiden, ob die Gemeinde die Vorgaben mit dem entsprechenden Gewicht in die Abwägung eingestellt hat und den Anforderungen nach § 1 Abs. 7 BauGB insofern noch gerecht wird oder nicht. Zum Teil enthält der Regionalplan-Entwurf allgemein gehaltene Grundsätze ohne konkrete Vorgaben. Aus bauleitplanerischer Sicht wäre eine stärkere Trennung zwischen den Vorgaben, denen ein konstitutiver Regelungsgehalt mit Bindungswirkung im Sinne von § 4 ROG zukommen soll und den allgemeinen	teilweise entsprochen Der Regelungsgehalt von Zielen und Grundsätzen wurde in einer Vielzahl von Planaussagen im 2. Entwurf des Regionalplans Ostthüringen präzisiert und konkretisiert. Der Einreicher der Stellungnahme geht nicht auf bestimmte Festlegungen mit Schärfungsbedarf ein. Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) sind keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Allerdings sieht der Plangeber für Leitvorstellungen im Gegensatz zu Grundsätzen der Raumordnung kein unmittelbares Berücksichtigungsgebot. Der Plangeber hat sich dazu entschieden, keine Leitvorstellungen zu formulieren, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze festzulegen. Die hier geforderte Trennung zwischen den Vorgaben eines konstitutiven Regelungsgehalts mit Bindungswirkung Beachtung)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Leitbildern wünschenswert. Festzustellen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Grundsätze zum Teil den gleichen Regelungsgehalt wie die planungsrechtlichen Berücksichtigungsgebote haben, die sich aus den §§ 1, 1a BauGB ergeben. Diesbezüglich wird angeregt, das regionalplanerische Anliegen der Grundsätze zur Abgrenzung zu entsprechenden planungsrechtlichen Vorgaben zu betonen, soweit die Aussagen als Grundsätze beibehalten werden sollen. Aus bauleitplanerischer Sicht liegt ein erhöhter raumordnerischer Steuerungsbedarf in der Planungsregion Ostthüringen insbesondere in den Stadt-Umlandräumen Altenburg und Jena, sowie im Städtedreieck am Saalebogen vor. Die allgemeinen planungsrechtlichen Anforderungen zur interkommunalen Abstimmung nach § 2 Abs. 2 BauGB sind in diesen Teilräumen aus unserer Sicht nur bedingt ausreichend. Diesbezüglich wären konkretere regionalplanerische Vorgaben wünschenswert. Im Hinblick darauf, dass das Flächensparen und das „30-ha-Ziel“ ein besonderes Anliegen der Raumordnung ist und dass in Ostthüringen (abgesehen von den Infrastrukturprojekten) die größte Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Bauflächen erfolgt, wird empfohlen, im Kapitel „Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe“ eine regionalplanerische Vorgabe zur vorrangigen Berücksichtigung der raumordnerisch ausgewiesenen IG- und RIG-Standorte im Rahmen der Baurechtschaffung für Betriebsansiedlungen zu ergänzen. Darüber hinaus sollten die regionalplanerischen Vorgaben zur Nachnutzung regional bedeutsamer Brachflächen aus unserer Sicht eindeutiger und klarer ausfallen. Aus bauleitplanerischer Perspektive werden die in Kapitel 2.4 enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Steuerung des Einzelhandels begrüßt. Die Regelungen sollten allerdings übersichtlicher formuliert werden. Zudem wird empfohlen, die Regelungen unter Verweis auf die in Ostthüringen vorliegenden	sowie einem Abwägungsgebot (Berücksichtigung) wird in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgenommen. <u>Stadt-Umland-Räume</u> Der Plangeber verweist auf Plansatz G 2-4 (Stadt-Umland-Räume). Der Begründungstext wird wie folgt ergänzt: „Zukünftig wird Bedarf für interkommunale Kooperationen besonders in den Stadt-Umland-Räumen Städtedreieck am Saalebogen, Altenburg und Jena gesehen. Das Integrierte Regionale Entwicklungskonzept Saale-Holzland-Kreis mit Schwerpunkt der Attraktivitätssteigerung des Wohnens im ländlichen Raum der Stadt-Umland-Region Jena wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten.“ Auf konkretere regionalplanerische Vorgaben wird verzichtet, die Kommunen sollen und müssen selbst entscheiden, in welchen Bereichen Kooperationen vereinbart werden. <u>Flächenvorsorge Industrie- und Gewerbe / Konversions- und Brachflächen</u> Ein entsprechender Grundsatz, der auf die vorrangige Nutzung der großflächigen Industrieansiedlungen (Z 2-2) sowie regional bedeutsamen Industrie- und Gewerbeansiedlungen (Z 2-3) abzielt, wird im nächsten Planentwurf vorgesehen. Damit wird die Verbindung zu den Grundsätzen G 2-1 und G 2-5 geschlossen und die nachhaltige Flächenentwicklung (Reduzierung des Bodenverbrauchs) im Regionalplan Ostthüringen deutlich. Der Abschnitt Regional bedeutsame Konversions- und Brachflächen wurde nochmals grundlegend überarbeitet und konkretisiert. <u>Abschnitt 2.4 Großflächiger Einzelhandel</u> siehe Abwägung der Anregung 745-358-014 unter lfd. Nr. 8 in der Abwägungstabelle 2.4 Großflächiger Einzelhandel

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			besonderen Verhältnisse (hinsichtlich des Vorliegens vieler kleiner Städte, der erheblichen Bevölkerungsverluste sowie der bereits bestehenden hohen Gesamtverkaufsfläche / Einwohner) spezifischer zu begründen. Die nach der OVG-Entscheidung vom 08.04.2014 (AZ 1 N 676/12) vorgenommene Überarbeitung der regionalplanerischen Konzentrationsplanung „Windenergie“ wird ausdrücklich begrüßt. Es liegt eine große Unsicherheit bei vielen Gemeinden in der Region Ostthüringen vor. 1 Nach dem „zweifachen Scheitern“ ist nun zu hoffen, für die Region Ostthüringen nun eine rechtssichere regionalplanerische Konzentrationsplanung zu erhalten, infolge der sich die bereits eingeleiteten WKA-Konzentrationsplanungen auf FNP-Ebene erübrigen. Bei der Durchsicht der Entwurfsunterlagen bestand unsererseits die Unsicherheit, ob der am 30.11.2018 beschlossene Entwurf des Regionalplans den Regionalplan Ostthüringen vom 18.06.2012 gänzlich (oder nur teilweise) ersetzen soll. (Soweit der Regionalplan in Gänze fortgeschrieben werden soll, ist unklar, warum die Grundzentren und Grundversorgungsbereiche nach Angabe der Karte 1-1 „Raumstruktur“ nachrichtlich aus dem Regionalplan Ostthüringen 2012 wiedergegeben werden, während der im Regionalplan 2012 enthaltene Grundsatz G 1-17 (Grundversorgungsbereiche) im vorliegenden Entwurf nicht mehr enthalten ist. Soweit der Ursprungsplan hingegen zum Teil fortgelten soll, wurde jedenfalls in den Entwurfsunterlagen nicht dem Bestimmtheitsgebot entsprechend klargestellt, welche Teile des Regionalplans 2012 fortgelten sollen.)	<u>Grundzentren</u> siehe Abwägung der Anregung 257-320-002 unter lfd. Nr. 32 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte <u>Grundversorgungsbereiche</u> siehe Abwägung der Anregung 257-320-003 unter lfd. Nr. 49 in der Abwägungstabelle 1.2 Zentrale Orte
16	Gesamtplan	745-358-030	Allgemeine Hinweise zum Regionalplan Grundsätzlich wären mehr Ziele wünschenswert, da nur diese nicht der Abwägung durch die Gemeinden unterliegen. Aber auch die Grundsätze sollten präzisiert werden. Was in anderen (Fach-) Gesetzen abschließend geregelt ist, muss nicht im RP mit einem Grundsatz wiederholt werden, sofern nicht eigene planerische	teilweise entsprochen Der Plangeber ist den Hinweisen des Einreichers nachgegangen, sieht aber kein Erfordernis, die Festlegungen grundlegend anzupassen. Wo erforderlich, hat der zusätzliche Ziele der Raumordnung festgelegt, so. z. B. Z 3-3 und Z 3-4 zum Pumpspeicherkraftwerk Leutenberg/Probstzella.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Aussagen damit verbunden sind. Die Bezeichnungen der Kommunen sind an die Thüringer Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden (bisher vom 28. Juni 2018 und 18. Dezember 2018 – weiteres geplant) anzupassen (siehe auch unten). Es wird davon ausgegangen, dass dem Regionalplan ein Glossar hinzugefügt wird, in dem die wichtigsten Fachbegriffe erläutert werden.	Die Grundsätze der Raumordnung wurden grundlegend überarbeitet und präzisiert. Der raumordnerische Regelungscharakter sollte mit diesen Änderungen zur Geltung kommen. Die Bezeichnung der Kommunen werden an die Gesetze zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden angepasst. Ebenso wird dem Regionalplan ein Glossar angefügt.
17	Gesamtplan	762-5-006	[kein Änderungsbedarf] Tiefbau Aus fachlicher Sicht gibt es zum oben genannten Entwurf keine Anregungen bzw. Änderungen. Wasserwirtschaft/Bodenschutz Aus wasser- und bodenschutzfachlicher Sicht gibt es zum oben genannten Entwurf keine Anregungen bzw. Änderungen. Bauaufsicht Seitens des SG Bauordnung gibt es nach Einsicht in den Regionalplanungsentwurf keine Korrekturen oder Hinweise betreffend der Festlegungen zu den Kapiteln Raumstruktur, Siedlungsstruktur, Infrastruktur und Freiraumstruktur.	Kenntnisnahme Zustimmung, kein Änderungsbedarf.
18	Gesamtplan	807-349-001	Es ist festzustellen, dass es sich bei zahlreichen Grundsätzen und Zielen des vorliegenden Entwurfs um (wörtliche) Übernahmen aus dem Regionalplan 2012 handelt (vgl. u. a. Plansätze G 2-6 Siedlungen mit regionaltypischen Erscheinungsbildern, G 3-53 medizinische Versorgungszentren, G 3-54 fachärztliche Versorgung, G 3-65 Sportkomplexe, G 3-70 Berufsschulen, G 4-4 ehemaliger Grenzstreifen, G 4-10 traditionelle Anbaugelände, G 4-13 Agrarstruktur etc.). Teilweise wurden die Begründungen aktualisiert.	nicht entsprochen Der Plangeber hat sich entschieden, auch die Teile des Regionalplanes, die aus dem Regionalplan 2012 ähnlich oder wortgleich übernommen worden sind, der Anhörung/Öffentlichen Auslegung zuzuführen. Das Beteiligungsverfahren hat gezeigt, dass auch zu diesen Plansätzen zahlreiche Bedenken und Änderungsvorschläge eingereicht wurden. Im Ergebnis der Abwägung war es erforderlich, Plansätze zu streichen oder zu ändern. Dies bestätigt den Plangeber in seiner Vorgehensweise.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Seitens der Planungsträgerin wurde somit für einen beträchtlichen Teil des Regionalplans offenbar kein substanzieller Änderungsbedarf festgestellt. Im Sinne einer Planungsbeschleunigung im Sinne von § 5 Abs. 6 ThürLPIG hätten diese Planinhalte von einem Änderungsverfahren einschließlich der diesbezüglichen Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 3 ThürLPIG ausgenommen werden können. Der Verfahrensaufwand hätte somit wohl deutlich reduziert werden können. Es wird daher unter Verweis auf das Schreiben von Ministerin Birgit Keller vom Juni 2018 zur Genehmigung einer Fristverlängerung eine Konzentration auf wesentliche, erforderliche Änderungen im Sinne einer zeitnahen Genehmigungsvorlage nachdrücklich hingewiesen. Mit o. g. Schreiben wurde hervorgehoben, "dass § 5 Abs. 6 Satz 3 ThürLPIG eine Anpassung an Ziele des Landesentwicklungsprogramms vorschreibt, soweit diese geändert wurden. Das Landesentwicklungsprogramm Thüringen 2025 (LEP 2025) enthält 14 Ziele der Raumordnung, wobei ein Teil davon keinen Änderungsbedarf hervorruft. Aufwändige Aufgaben wie die Bestimmung von Grundzentren oder eines regional bedeutsamen Verkehrsnetzes entfallen. Insbesondere hinsichtlich der Grundzentren wird darauf hingewiesen, dass diese gemäß 2.2.11 Satz 2 LEP 2025 fortgelten. Neben den Zielen der Raumordnung lösen auch die im LEP 2025 enthaltenen 29 Vorgaben an die Träger der Regionalplanung Handlungsbedarf aus. Auch hiervon sind jedoch lediglich acht als Muss-Vorgaben und fünf als Soll-Vorgaben ausgestaltet. Im Übrigen handelt es sich um Kann-Vorgaben. Bei der Ermittlung dessen, was zu ändern und zu regeln ist, ist unter Berücksichtigung der gesetzlich angeordneten Beschleunigung derart abzuschichten, dass die Frist eingehalten wird. Änderungen, die weder nach dem ThürLPIG noch dem LEP	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			2025 verpflichtend vorgegeben sind, sind insbesondere auch aus Gründen der Beschleunigung und Einhaltung der Fristen zu unterlassen."	
19	Gesamtplan	807-349-002	Allgemeine Anregung zum Steuerungsrahmen Die formelle Regionalplanung ist auf erforderliche Regelungen zu beschränken. Dies betrifft auch Übernahmen und Wiederholungen aus Fachplanungen und Fachgesetzen, soweit sie zum Verständnis oder für die raumordnerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen nicht erforderlich oder nicht zweckmäßig sind. Regionalplanung ist eine raumbezogene Planung. Sie regelt, wie bestimmte Räume bzw. Gebiete zu nutzen sind. Regionalplanung muss die verfassungsrechtlich gebotene Abgrenzung zur Bauleitplanung als örtliche Planung beachten. Sie ist daher grundsätzlich auf überörtlich bedeutsame Nutzungsregelungen zu beschränken. Formulierungen die dieser rechtlichen Anforderung nicht entsprechen, sind rechtswidrig. Soweit sie für die Planungsgemeinschaft eine besondere Bedeutung haben sollten, besteht das Risiko, dass aus der Teilnichtigkeit eine Gesamtnichtigkeit wird (weil möglicherweise der Plan ohne die unzulässigen Festlegungen so nicht beschlossen worden wäre). Jede Gemeinde kann und muss für sich entscheiden, wie sie sich entwickelt bzw. wo sie städtebaulich wichtige Funktionen anordnet. Regionalplanung muss ebenfalls die Abgrenzung zur Fachplanung beachten. Sie ist daher auf fachübergreifende Regelungen zu Nutzungen und Funktionen des Raums zu beschränken. Verhaltensanforderungen können nicht Gegenstand einer räumlichen Planung sein. Sie können allenfalls in die Begründung als Hinweis aufgenommen werden, wie - zulässige - Festlegungen umgesetzt werden können (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025).	teilweise entsprochen <u>Abgrenzung zur Bauleitplanung</u> Die kommunale Planungshoheit wird im Grundgesetz nach Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG den Gemeinden nur „im Rahmen der Gesetze“ gewährt. Solche Gesetze sind u. a. das Raumordnungsgesetz das Landesplanungsgesetz und das Baugesetz. Diese Gesetze sehen, die überörtliche und übergeordnete Regionalplanung betreffend, ausdrücklich entsprechende Beachtens- und Berücksichtigungspflichten der kommunalen Bauleitplanung vor. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Pflichten besteht generell kein Zweifel. Anders als bei Zielen der Raumordnung – für die gemäß § 1 Abs. 4 BauGB eine Anpassungspflicht der gemeindlichen Bauleitplanung an die Regionalplanung gilt – sind Vorgaben in Form von Grundsätzen der Raumordnung von vornherein für die gemeindliche Bauleitplanung von geringerem Gewicht. Die Gemeinden können die Grundsätze mit entsprechenden Argumenten im Rahmen der Abwägung überwinden und sind gerade nicht unüberwindbar daran gebunden. Schon deshalb, weil der Grundsatz der Raumordnung den Gemeinden einen deutlich größeren Gestaltungsspielraum belässt, wiegt das Gewicht des Eingriffs in die kommunale Planungshoheit deutlich weniger schwer, als vom Einreicher der Stellungnahme postuliert. Jedoch enthält z. B. das Thüringer Landesplanungsgesetz in § 7 ThürLPIG eine flankierende Regelung, welches der obersten Landesplanungsbehörde das Recht gibt zu verlangen, dass Gemeinden ihre Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen oder Bauleitpläne aufstellen, wenn es zur Verwirklichung von Zielen der Raumordnung erforderlich ist.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			In diesem Sinne soll der vorliegende Entwurf auch dahingehend geändert werden, dass diejenigen Plansätze mit eher programmatisch-strategischen Aussagen ohne konkreten Raumbezug oder außerhalb des Regelungsbereichs der Regionalplanung in Leitvorstellungen umgewandelt werden. Dies würde einerseits zur Normenklarheit beitragen (s. u.) und andererseits auch eine Beschleunigung des Planungsverfahrens ermöglichen können. Diese Leitvorstellungen lösen keine Steuerungs- und Bindungswirkung im Sinne des ROG aus, können aber einen Handlungsrahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft für die Region Ostthüringen darstellen (vgl. V. Nutzungshinweise LEP 2025). Als Leitvorstellung könnten diese u. a. dem jeweiligen Kapitel/Abschnitt vorangestellt werden. Die Unterteilung in programmatisch-strategische Leitvorstellungen einerseits und Ziele und Grundsätze der Raumordnung andererseits hat sich bei der Aufstellung des LEP 2025 bewährt. Unabhängig hiervon erfordert die Beachtung bzw. Berücksichtigung der getroffenen Regelungen in der Abwägung u. a. durch die Kommunen und Landesbehörden, präzise Darstellungen/Formulierungen des Steuerungsanspruchs, um Steuerungswirkung zu erzielen. In der weiteren Stellungnahme finden sich zu einzelnen Plansätzen konkrete Hinweise und Anregungen. Es wird empfohlen, den Planentwurf insgesamt unter Berücksichtigung der vorangestellten Ausführungen zu überarbeiten.	<u>Leitvorstellung</u> Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) sind keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Allerdings sieht der Plangeber für Leitvorstellungen im Gegensatz zu Grundsätzen der Raumordnung kein unmittelbares Berücksichtigungsgebot. Der Plangeber hat sich dazu entschieden, keine Leitvorstellungen zu formulieren, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze festzulegen. Die hier geforderte Trennung zwischen den Vorgaben eines konstitutiven Regelungsgehalts mit Bindungswirkung (Beachtung) sowie einem Abwägungsgebot (Berücksichtigung) wird in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vorgenommen.
20	Gesamtplan	807-349-003	Allgemeine Anregung zur Gemeindeneugliederung Es wird auf das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) sowie den Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (2. ThürGNNGG 2019), DS 6/6960 und die dort vorgenommenen Änderungen	entsprochen Das ThürGNNGG 2019 ist dem Plangeber bekannt und wird berücksichtigt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			kommunaler Strukturen in der Planungsregion Ostthüringen verwiesen. Diese sind bei der Überarbeitung des Planentwurfs u. a. in den Abschnitten 1.1 Raumstrukturelle Entwicklung und interkommunale Kooperation sowie 4.6 Tourismus und Erholung sowie der Karte 1-1 Raumstruktur zu berücksichtigen.	
21	Gesamtplan	807-349-007	Allgemeiner Hinweis zur Barrierefreiheit Der menschen- und verfassungsrechtliche Rahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit wird u. a. über Artikel 3, Abs.3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sowie über Artikel 1 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) der Vereinten Nationen gesetzt. Als ein allgemeiner Grundsatz des Übereinkommens gilt gemäß Artikel 3 lit. f UN-BRK die Zugänglichkeit. Konkretisiert wird die gesetzliche Forderung nach Barrierefreiheit in Fachgesetzen und -artikeln auf UN-, EU-, Bundes- und Landesebene. So sind u. a. für den ÖPNV konkrete Regelungen im Personenbeförderungsgesetz einschließlich einer Umsetzungsfrist (§ 8 Abs.3 Satz 3) bis 1. Januar 2022 gesetzt. Die Planungsträgerin hat in ihrem Planentwurf die Thematik der Barrierefreiheit berücksichtigt. Eine Regelungskompetenz der Regionalplanung bezüglich der Barrierefreiheit besteht hingegen nicht.	nicht entsprochen Der Plangeber teilt nicht die Auffassung des Einreichers, dass Festlegungen zur Barrierefreiheit außerhalb der Regelungskompetenz der Regionalplanung liegen. § 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG weist auch die Sicherung der Daseinsvorsorge als Aufgabe der Raumordnung zu. Dies wird im Regionalplan mit der Aufnahme entsprechender Grundsätze umgesetzt und steht in Übereinstimmung mit § 1 Abs. 2 ROG (Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse). Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass Einrichtungen der Daseinsvorsorge allen Einwohnern zugänglich sind. Daher wurde dieser Belang in den Regionalplan aufgenommen.
22	Gesamtplan	861-346-001	Gesamtplan und Barrierefreiheit Den Regionalplänen sollten übergreifende, zentrale Leitlinien, Ziele und Grundsätze in den regionalen raumordnerischen Kontext vorangestellt werden. Diese Leitlinien müssen sich zeitgemäß und bürgernah mit den Zukunftsfragen und Herausforderungen der Region auseinandersetzen. Sie sollten vor allem Visionen und Querschnittsziele wie z.B. Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Lebensqualität, progressiven Umgang mit den zu erwartenden Folgen des demografischen Wandels, nächste Generation fokussieren und den ganzheitlichen	entsprochen Das Thema Barrierefreiheit ist im Regionalplan in mehreren Grundsätzen bzw. Begründungstexten enthalten bzw. wurde ergänzt, siehe z.B. die Plansätze G 1-2, G 1-3, G 1-8, G 3-46, G 3-53, G 3-55, G 3-59 bis G 3-62 und G 3-66.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			regionalplanerischen Kontext betrachten! Die Pläne sind Instrumente zur Gestaltung der Zukunft - Die Frage ist: wie wollen wir leben? Die Region Ostthüringen ist in der Summe am stärksten von den Auswirkungen des demografischen Wandels in Thüringen betroffen. Hier weist der Altersdurchschnitt und der Altersquotient von Ostthüringen bereits jetzt bedenkliche Strukturen auf (vgl. 2. Wohnungsmarktbericht Thüringen S.12 ff.). Auch in der Schwerbehinderten Statistik Thüringens vom 31.12.2017 nach Altersgruppen und Kreisen (vgl. https://statistik.thueringen.de/datenbank/TabAnzeige.asp?tabelle=kr001540%7C%7C) leben fast 30% der schwerbehinderten Thüringer in Ostthüringen. Aus Sicht des Beauftragten für Menschen mit Behinderungen sind auch in Ostthüringen alle Lebensbereiche im Querschnitt der Daseinsvorsorge, Mobilität, Grundversorgung, Bildung Kultur, Sport, Tourismus etc. direkt verbunden mit den Fragen nach barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzbarkeit (vgl. UN-BRK Artikel 9) und damit auch mit Fragen der Lebenszufriedenheit und der Zukunft der Region. Auf die zunehmend steigende Nachfrage nach barrierefreier Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der urbanen Räume und der Infrastruktur sollte schon explizit in der Regionalplanung Einfluss genommen werden. Das Thema der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit spielt in sämtlichen weiteren Lebensbereichen eine Rolle (Einrichtungen für Sport, Freizeit, Kultur, Bildung, Tourismus und Erholung und Frei- und Naturräumen). Es hilft nicht nur Menschen mit Behinderungen, sondern ist ein Qualitäts- und Komfortmerkmal der Infrastruktur, das allen Menschen zu Gute kommt. (Familien mit Kindern, Senioren, temporär eingeschränkten und kranken Menschen)	
23	Gesamtplan	807-349-008	Allgemeine Anregung zur Europäischen Metropolregion Mitteldeutschland	entsprochen Die korrekte Bezeichnung „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland“ wird in den Regionalplan übernommen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Im März 2014 haben sich die vorherige Metropolregion Mitteldeutschland und die Wirtschaftsinitiative für Mitteldeutschland zum Verein „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland“ e.V. (EMMD) zusammengeschlossen. Die Bezeichnung „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland“ prägt seitdem nicht nur den Namen des Vereins, sondern findet in der Binnen- und Außenkommunikation Anwendung. Die Bezeichnung sollte durchgängig im Regionalplan aktualisiert werden.	
24	Gesamtplan	807-349-009	Allgemeine Anregung zur Raumstruktur Im gesamten Planentwurf wird Bezug zum ländlichen (peripheren) Raum sowie zu Verdichtungsräumen genommen (u. a. G 1-1, G 1-2, G 1-3, G 1-4, G 1-5, G 1-9, G 2- 4, G 2-22, G 3-11, G 3-16, G 3-17, G 3-19, G 3-28, G 3-39, G 3-43, G 3-56, G 3-70, G 4-11, G 4-17). In beiden Fällen handelt es sich um keine Raumkategorie der Landes- und Regionalplanung in Thüringen. Insofern soll ein Bezug zu den Raumstrukturtypen des LEP 2025 hergestellt werden.	entsprochen In den genannten Plansätzen sind die Begriffe so angepasst worden, dass keine Verwechslung mit den (früher ausgewiesenen) Raumkategorien „Ländlicher Raum“ und „Verdichtungsräume“ möglich ist. Daher wird im Regionalplan an Stelle „ländlicher Raum“ der Begriff „ländlich geprägte Räume“ verwendet, analog der begrifflichen Verwendung im LEP. Der Begriff „Verdichtungsräume“ wird nicht mehr verwendet.
25	Gesamtplan	5-681-001	[Der Einreicher nimmt wie folgt Stellung:] Das Plangebiet grenzt im Norden an das Land Sachsen-Anhalt (Landkreis Burgenlandkreis). Der Landkreis Burgenlandkreis als Untere Naturschutzbehörde vertritt im vorliegenden Verfahren die das Land Sachsen-Anhalt berührenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zuständiger TÖB. Artenschutz Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen. Das	Kenntnisnahme Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden im Umweltbericht des Regionalplans betrachtet. Daten der benachbarten Planungsregionen liegen dem Plangeber vor und werden entsprechend berücksichtigt. Weitere konkrete Hinweise sind aus der Stellungnahme des Einreichers nicht zu entnehmen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Plangebiet grenzt im Norden an das Land Sachsen-Anhalt (Landkreis Burgenlandkreis).	
26	Gesamtplan	6-681-001	Wahrzunehmende Belange des [Einreichers] werden von dem Regionalplan nicht berührt.	Kenntnisnahme Keine Betroffenheit bzw. keine Einwendungen, daher kein Änderungsbedarf.
27	Gesamtplan	9-475-001	Da die Belange des Einreichers der Stellungnahme nicht berührt sind, möchten wir auf eine Stellungnahme verzichten.	
28	Gesamtplan	11-356-001	Die Belange der Bundesanstalt, Nebenstelle Leipzig werden von der Planung nicht berührt.	
29	Gesamtplan	19-410-001	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 22. Januar 2019, Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) gibt es seitens der Landespolizeiinspektion Gera grundsätzlich keine Einwendungen zu den Bebauungsplänen.	
30	Gesamtplan	23-377-001	Das TLBV, Referat 27 Liegenschaften (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement) in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) keine Einwendungen oder Änderungsvorschläge vor.	
31	Gesamtplan	30-324-001	Es werden keine Einwände erhoben. - Grundsätze und Ziele des Regionalplanentwurfs Ostthüringen, die in direkter Beziehung zur Region Oberfranken-Ost stehen, finden sich vor allem in den Kapiteln Raumstruktur, Verkehrsinfrastruktur und Freiraumsicherung. Die darin enthaltenen Aussagen und die Zielsetzungen stehen in Einklang mit den Zielen des Regionalplans Oberfranken-Ost.	
32	Gesamtplan	36-681-001	Abwasserrechtliche Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes als obere Wasserbehörde werden nicht berührt.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
33	Gesamtplan	38-655-015	Seitens der unteren Wasserbehörde Burgenlandkreis bestehen keine Bedenken gegen die Zielstellungen des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Ostthüringen.	
34	Gesamtplan	49-584-001	In dem von Ihnen zu beplanenden Bereich befinden sich keine Fernwärmeleitungen oder Kollektoren.	
35	Gesamtplan	52-460-001	Soweit aus den Unterlagen hervor geht, wurden die Belange des [Einreichers] mit berücksichtigt. Aus diesem Grund kann der [Einreicher] zum jetzigen Entwurf keine weiteren Ergänzungen oder Änderungen in das Verfahren einbringen.	
36	Gesamtplan	53-660-001	[Der Einreicher der Stellungnahme] erhebt zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeiteten Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (2. Entwurf) keine Bedenken und Anregungen.	
37	Gesamtplan	95-540-001	Der Entwurf betrifft nicht die Kernpunkte des Mietrechts, so dass wir von einer Stellungnahme absehen.	
38	Gesamtplan	96-681-001	Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen.	
39	Gesamtplan	214-573-001	Zu den übergebenen Unterlagen gibt es keine Einwände.	
40	Gesamtplan	361-574-001	Wir haben keine weiteren Anregungen oder Bedenken. Anlagen des Einreichers der Stellungnahme befinden sich nicht im ausgewiesenen Gebiet und sind auch nicht geplant.	
41	Gesamtplan	455-676-001	Im Planungsgebiet befinden sich Interessengebiete militärischer Anlagen sowie eine Tiefflugstrecke für Strahlflugzeuge, die durch den im Entwurf einer Änderung des Regionalplans Ostthüringen beschriebenen Festlegungen und Ziele der Raumordnung Belange des Einreicher der Stellungnahme berühren und gegebenenfalls auch beeinträchtigen können. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen von Beteiligungsverfahren, Einwendungen geltend zu machen.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
42	Gesamtplan	457-325-001	Der Einreicher der Stellungnahme erhebt gegen den Entwurf des Regionalplans Ostthüringen vom 30. November 2018 keine Einwendungen.	
43	Gesamtplan	651-502-001	Nach Durchsicht der Unterlagen kommen wir zu dem Ergebnis, dass es aus unserer Sicht keinen Änderungsbedarf gibt.	
44	Gesamtplan	678-564-001	Der Einreicher wird zu diesem Verfahren keine Stellungnahme abgeben.	
45	Gesamtplan	757-60-001	„Der Gemeinderat der Gemeinde [...] stimmt dem vorliegenden Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2. Vorranggebiete Windenergie in der Öffentlichen Beteiligung vom 04.03.-10.05.2019 zu.“	
46	Gesamtplan	771-34-001	Gegen den Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen, der der Gemeinde Allendorf mit Schreiben vom 22.01.2019 zugesendet wurde, gibt es seitens der Gemeinde Allendorf keine grundsätzlichen Einwände. Im Entwurf sind keine Vorranggebiete für Windkraftanlagen in der Region Allendorf ausgewiesen. - Der Regionalplan hat keinen grundlegenden Einfluss auf die Entwicklung der Gemeinde. Entsprechend der Erläuterungen zum Landschaftsschutzgebiet ist angrenzend an die Ortslage (Am Krümmich) keine Bebauung mehr möglich.	
47	Gesamtplan	824-161-001	Zum derzeitigen Stand des Verfahrens ergeben sich unsererseits keine Anregungen und Bedenken zum Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem überarbeitetem Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie - 2. Entwurf (Beschluss der Planungsversammlung vom 30.11.2018).	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Anregungen zum Gesamtplan

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
48	Gesamtplan	15-798-001	Eine gesonderte fachliche Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als oberste Landesplanungsbehörde erfolgt zunächst nicht. Berührte Aspekte der Landes- und Regionalplanung in Bayern werden ggf. von der Regierung von Oberfranken als zuständige höhere Landesplanungsbehörde sowie von den benachbarten Planungsregionen Oberfranken-Ost und Oberfranken-West vorgetragen.	